



Ehrenamt in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes

I. Ehrenamt in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes

An folgenden Stellen wird Ehrenamt in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes sowie die zugehörigen bischöflichen Erläuterungen erwähnt:

GrO: Vorwort

„[...] Die Grundordnung entfaltet Wirkung für alle Teile der Dienstgemeinschaft: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat, Führungskräfte, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses tätig sind (z. B. Geschäftsführer oder Vorstände), Auszubildende und ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind, wobei besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensleute weiterhin gelten. [...]“

GrO: Artikel 1 Geltungsbereich, Abs. 3, lit. f)

„(3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere [...]“

f) ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind“

GrO: Artikel 2 Eigenart und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes, Abs. 2

„(2) Alle in den Einrichtungen der Kirche Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).“

Erläuterungen: Präambel, Nr. 2

„[...] Die Mitarbeit im Dienst kann sowohl ehrenamtlich als auch beruflich geschehen. [...]“

Erläuterungen: II. Geltungsbereich, Nr. 3

„Der Begriff der Mitarbeitenden im Sinne dieser Ordnung ist umfassend zu verstehen und erfasst alle diejenigen, die Teil der Dienstgemeinschaft sind. Der persönliche Anwendungsbereich der Grundordnung erstreckt sich insbesondere auf alle Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses beschäftigt sind. Darüber hinaus gilt die Grundordnung auch für Führungskräfte im kirchlichen Dienst, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses tätig sind, für Auszubildende sowie Ehrenamtliche, die Organmitglieder sind. [...]“

Erläuterungen: III. Eigenart des kirchlichen Dienstes, Nr. 2

„Alle im kirchlichen Dienst Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christinnen und Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende



handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die kirchlichen Einrichtungen ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen können. [...]“

II. Stellungnahme des BDKJ-Bundesvorstands gegenüber der Deutschen Bischofskonferenz zum damaligen Entwurf der Grundordnung

„[...] Die neue Grundordnung spricht auch Ehrenamtliche als Zielgruppe an. Dies muss dringend gestrichen werden, da keine arbeitsrechtlichen Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen möglich sind. Regeln, die für die ehrenamtliche Mitarbeit gelten, müssen über einen anderen Weg als über die Grundordnung des kirchlichen Dienstes vorgenommen werden. Es wird der Eindruck erweckt, dass auch für Ehrenamtliche arbeitsrechtliche Maßnahmen möglich seien. [...]“

III. Kommentierung der Grundordnung des BDKJ-Bundesvorstands gegenüber den Mitarbeiter*innen des BDKJ-Bundesstelle e.V.

„[...] Die Grundordnung gilt neuerdings auch für ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind.

Die Erläuterungen der Bischofskonferenz benennen dazu, dass Ehrenamtliche Teil der Dienstgemeinschaft sind.

Für den BDKJ-Bundesstelle e.V. gilt daher die Grundordnung auch für die Mitglieder des BDKJ-Bundesstelle e.V. sowie ehrenamtliche Vorsitzende. Der Vorstand des BDKJ-Bundesstelle e.V. sieht die Ausweitung der Gültigkeit auf Ehrenamtliche kritisch. Arbeitsrechtliche Maßnahmen sind gegenüber Ehrenamtlichen nicht möglich. [...]“

IV. Haltung des BDKJ-Bundesvorstands zum Ehrenamt in der Grundordnung

1. Der BDKJ-Bundesvorstand kritisiert, dass Ehrenamtliche in Organen neuerdings unter die Grundordnung des kirchlichen Dienstes fallen.
2. Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt, dass die Bischofskonferenz den Willen hat, mit der Aufnahme von Ehrenamtlichen in die Grundordnung die Dienstgemeinschaft zu stärken, da sie in einem umfassenderen Sinn verstanden wird und Ehrenamtliche explizit zu dieser Dienstgemeinschaft dazugehören sollen.
3. Der BDKJ-Bundesvorstand kritisiert jedoch, dass sich damit der Kreis an Personen erhöht, der potenziell Bedenken bzw. Angst vor dem kirchlichen Dienst hat.
4. Der BDKJ-Bundesvorstand interpretiert die Grundordnung so, dass sie in die Satzung des Rechtsträgers übernommen werden muss. Daher gilt sie für Ehrenamtliche in Organen des Rechtsträgers, nicht aber für Ehrenamtliche in Organen und Gremien des Verbands (,insofern Rechtsträger und Verband getrennt sind).
5. Der BDKJ-Bundesvorstand sieht, dass gegen Ehrenamtliche keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen möglich sind. Auch die Sanktionierbarkeit von Ehrenamtlichen bei Verstößen gegen die Grundordnung ist infrage zu stellen. Dies gilt insbesondere für Personen, die in demokratischen Verfahren in Gremien gewählt sind, da auf die Wahlentscheidung des wählenden Gremiums kein Einfluss genommen werden kann.



6. Der BDKJ-Bundesvorstand liest aus der Grundordnung des kirchlichen Dienstes heraus, dass der jeweilige Dienstgeber für die Auslegung und Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes zuständig ist (und nicht der VDD oder die Diözese, insofern sie nicht der entsprechende Dienstgeber sind).
 7. Der BDKJ-Bundesvorstand empfiehlt daher den Verantwortlichen der Rechtsträger, die Grundordnung in diesem Sinn großzügig für die jeweiligen Dienstnehmer*innen und im Sinne der Menschenfreundlichkeit und des Diskriminierungs- und Angstabbaus auszulegen. Für Ehrenamtliche in Organen des Rechtsträgers würde dies bedeuten, dass sie zwar formal unter die Grundordnung fallen, dies aber keine Auswirkungen hat und daher in der Anwendung irrelevant wird.
-